

Abg. aus dem Winkel bemerkt zu seiner Rechtfertigung, daß er die Worte des Decretes: „Berichtigung dieser Rückstände“ so verstanden habe: „Berichtigung der im Decrete enthaltenen Rückstände,“ und habe also geglaubt, daß die Kammer sich über diesen Antrag zu entscheiden habe. Wie sich aber jetzt die Sache gestaltet, so müsse seines Dafürhaltens erst eine Petition eingereicht werden, so daß die Staatsdiener sagten, sie hätten bereits ihre Forderung bei der höchsten Stelle angebracht, sie sei ihnen nicht bewilligt worden, und also müßten sie an die Kammer kommen.

Vicepräsident ist jedoch der Ansicht, daß, wenn die Regierung nur die 15,759 Thlr. im Sinne gehabt habe, sie nicht von den übrigen Posten gesprochen hätte. Da aber nun die ministerielle Erklärung vorliege, so müsse man sich vor der Hand auf die 1. Classe beschränken, und dann bleibe der Kammer überlassen, ob sie auch auf die übrigen Punkte eine Erklärung abgeben wolle, oder ob sie lieber wolle, daß wegen der übrigen Punkte ein besonderer Antrag zur Kammer gebracht werde.

Die Abgg. Rour und Secr. Bergmann schließen sich dieser Ansicht an, und

Abg. v. Mayer ist der Meinung, daß zuerst über den beschränkten Inhalt des Decretes, jedoch mit Vorbehalt, abgestimmt werde, und dann komme man darauf zurück, ob man einen Antrag wegen der übrigen Posten stellen wolle.

Der Präsident stellt nun die Frage: Stimmt die Kammer der Deputation bei, daß die 15,759 Thlr. 19 Gr. mit Ausschluß von 1800 Thlr. nachbezahlt werden sollen?

Der anwesende Minister tritt ab und die Abstimmung durch Namensaufruf gewährt eine bejahende Antwort mit Ausnahme der Abgg. Köppe, Boße, Heyn und Hausner.

Abg. v. Mayer bemerkt, daß sich nun die Frage dahin stellen werde, ob ein Antrag in die Schrift aufgenommen werden soll, worin die Regierung ersucht werde, auch den übrigen Genannten die Gehaltszulagen nachzuzahlen.

Abg. Eisenstück entgegnet, daß dieß ein neuer Antrag sei, welcher erst Unterstützung finden müsse, und er glaube kaum, daß ein so allgemeiner Antrag sich des Beifalls der Kammer erfreuen könne. Wenn die Regierung für nothwendig befunden, unter B. die Specification der einzelnen Posten anzugeben, und wenn sie unter A. die Gründe herausgehoben habe, warum sie sich verpflichtet gesehen, der Kammer die Annahme der Nachzahlung für die erste Klasse anzuempfehlen, so glaube er, sollte man sich doch vorerst über die Ansicht der Staatsregierung vergewissern, wer die seien, welche noch einen Anspruch formiren könnten.

Vicepräsident erklärt, daß es hier nicht auf Namen, sondern auf das Recht ankomme; und er finde kein Bedenken, auf den Antrag einzugehen; und

Abg. v. Mayer bemerkt, was das formelle Bedenken des Abg. Eisenstück beträfe, so sei ministerieller Seits erklärt worden, daß man sich später über diesen Punkt aussprechen und Beschluß fassen könne; er habe auch vor der Abstimmung darauf aufmerksam gemacht, und der Staatsminister habe nichts da-

gegen erwähnt. Wenn der Abg. ferner sage, der Antrag sei erst zur Unterstützung zu bringen, so sei das nicht nöthig, weil er die Meinung der Minorität der Deputation enthalte.

Abg. Eisenstück entgegnet, daß, wenn die Minorität der Deputation etwas in ihren Bericht aufgenommen habe, was im Decrete nicht stehe, sie auch eine größere Berechtigung nicht in Anspruch nehmen könne, als andere Kammermitglieder. Dieser Grundsatz sei auch bei andern Gelegenheiten beobachtet worden; dadurch werde aber nicht ausgeschlossen, daß die Deputationsmitglieder nicht einen Antrag stellen könnten.

Referent bemerkt, daß die Deputation hier ganz aus dem Spiel zu lassen sei; er sehe die Sache als abgeschlossen an. Werde ein neuer Antrag gestellt, so sei das etwas anderes; nach der Erklärung des Hrn. Staatsministers sei aber der Antrag der Minorität erledigt.

Vicepräsident behält sich vor, wegen der übrigen Classen einen Antrag an die Kammer zu bringen.

Abg. v. Mayer erklärt sich damit einverstanden und es wird also die Verhandlung über diesen Gegenstand als beschlossen angenommen.

Hierauf wird die öffentliche Sitzung um 1 Uhr geschlossen, um in geheimer Sitzung eine Mittheilung des Staatsministers des Innern zu vernehmen.

Zweihundert und zehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 27. Februar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation, den Gesegentwurf wegen der Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Die öffentliche Sitzung beginnt halb 1 Uhr, nachdem die Kammer vorher schon von 8 Uhr an in einer geheimen Sitzung beschäftigt gewesen war. — Das über die letzte öffentliche Sitzung aufgenommene Protocoll wird verlesen, genehmiget, und durch geh. Rath v. Einsiedel und v. Carlowitz mit vollzogen.

Der Präsident zeigt der Kammer an, wie er durch amtliche Geschäfte genöthiget sei, nach der Lausitz zurückzuziehen, und wahrscheinlich nicht eher, als den 9. März, wieder in Dresden eintreffen werde, weshalb der Herr Stellvertreter D. Deutrich seine Stelle einstweilen übernehmen werde.

Auf der Registrande war neu eingegangen:

1) Petition mehrerer Innungen zu Geithain, die städtischen Gewerbs- und Innungsrechte betreffend; an diejenige Deputation, welche die Gewerbeordnung begutachten wird. 2) Die katholischen Bewohner von Zischkowitz und Solschowitz, Matthäus Schirack und Consorten, thun Vorstellung gegen die auf ihre in Betreff der Einparrung nach Gbda früher geführte Beschwerde empfangene Weisung; an die 4. Deputation.

Zur Tagesordnung übergehend, betritt v. Carlowitz als Referent die Rednerbühne, um ferneren Vortrag über das Staatsdienergesetz zu erstatten. Er beginnt selbigen mit Vorlesung des §. 21., zu welchem das Deputationsgutachten lautet:

a) Das Verfahren bei der Versetzung in Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gehört zu dem Wirkungskreise der Dienst-, wie der Anstellungsbehörde. Dieß schützt den Diener durch Gewährung einer doppelten Instanz vor Parteilichkeit. Allein in